

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

307 (31.12.1863)

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandsbuchs-Einträgen.

§. 6. 804. Langensteinbach. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungs-Blatt Nr. 30) werden die in nachfolgendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4. des erwähnten Gesetzes gestrichen werden würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen in den Unterpfandsbüchern besteht in bedungenen Unterpfandsrechten, sofern nicht bei einzelnen Einträgen ein anderer Rechtsgrund der Forderung bemerkt ist.

Langensteinbach, den 18. September 1863.

Das Pfandgericht. K a u, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Ried, Rathschreiber.

(Fortsetzung statt Schluss aus Beilage Nr. 302.)

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung, Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung.

